

EWE TEL GmbH, Postfach 25 09, 26015 Oldenburg

Per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sie erreichen uns:

✉ EWE TEL GmbH
Cloppener Straße 310, 26133 Oldenburg

☎ [REDACTED]

@ [REDACTED] | www.ewe.de

Ihr Kontakt: [REDACTED]

Ihre Zeichen/Nachricht: BK3d-22/018

Klassifizierung: Öffentlich

**Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Fiber Broadband
Hier: Stellungnahme nach 1. Teilentscheidung und Umsetzung durch die
Betroffene vor öffentlich-mündlicher Verhandlung**

15. September 2025

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.g. Verfahren hat die Betroffene die Vorgaben der 1. Teilentscheidung nicht vollständig umgesetzt. Zudem hat die Betroffene weitere Änderungen in ihrem Standardangebotsentwurf vorgenommen, die nicht Inhalt der Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung sind.

Vor diesem Hintergrund nimmt EWE TEL die Gelegenheit zur Stellungnahme vor der öffentlich-mündlichen Verhandlung unter gerne wahr und führt ergänzend zu den Stellungnahmen vom 09.12.2022, 10.03.2023 und 01.02.2024 und unter Aufrechterhaltung der darin bereits gestellten Anträge im Übrigen mit diesem Schreiben zur Umsetzung der Vorgaben wie folgt aus.

Die Begriffe werden wie in den vorangegangenen Stellungnahmen verwendet.

A. Zu Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss und -transport (2000)

Ziff. I.5 „Bereitstellung“

EWE TEL hat mit Stellungnahme vom 25.11.2022 beantragt, die Betroffene zu verpflichten, Ziffer 5.3 um Angaben zur vollständigen Bereitstellung (physische sowie logische Konfiguration, z.B. LACP) nach Maßgabe der Ziffer 4.7.3 des Anhang A, LB L2-BSA-Transport u. L2-BSA-ÜAs v. 24.05.2017, V08 zum Vertrag über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access zu ergänzen, sowie neben dem „Bereitstellungsprotokoll FB-EN-Übergabeanschluss“ zeitgleich auch die Fakturierungsmeldung an den Kunden zu übermitteln.

Die BNetzA hat der Betroffenen unter Ziff. 2.3 des Tenors der 1. Teilentscheidung dazu Folgendes aufgegeben:

„Ziffer 1.5 ist hinsichtlich der Regelung zur Bereitstellung angemessen neu zu fassen.“

Dazu hat die BNetzA unter Ziff. II.1.5.2 zutreffend ausgeführt, dass die Regelung unbillig ist, wann der Kunde den bereitgestellten Übergabeanschluss nutzen kann und wie er von der Bereitstellung erfährt. Zutreffend hat die BNetzA zudem ausgeführt, dass eine Information über die physische Bereitstellung nicht ausreichend ist.

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht hinreichend umgesetzt. Im Ergebnis wird weiterhin lediglich die physikalische Inbetriebnahme – wenn auch etwas detaillierter – geregelt.

Wie in unserer Stellungnahme vom 25.11.2022 bereits ausgeführt, müsste aber (auch) die Inbetriebnahme geregelt werden. Stellt der Kunde bspw. beim Aufbau und der Installation der Komponenten für den Übergabeanschluss auf seiner Seite fest, dass von den Komponenten der Betroffenen kein Datensignal ankommt, kann der Kunde immer erst dann eine Entstörung einfordern, wenn der Übergabeanschluss fakturiert worden ist. Zwischen physikalischer Bereitstellung und Fakturierung gibt es jedoch einen zeitlichen Versatz. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Kunde u.U. eine entgeltspflichtige Leistung in Form der Entstörung bei der Betroffenen beauftragen muss, deren Ursache bereits in der Bereitstellung liegt. Diese Fälle kommen nach den Geschäftserfahrungen von EWE TEL häufig vor.

B. Zu Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH (2100)

I. Ziffer 4 - Verfügbarkeitsinformation

EWE TEL beantragt ergänzend zum Antrag vom 12.09.2022,

eine Schadenersatzpauschale in Höhe des Stornierungsentgelts gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH für jeden Fall einer Ablehnung, Stornierung oder Kündigung aufzunehmen, für welche eine unrichtige oder unvollständige Statusinformation der Betroffenen ursächlich ist, aufzunehmen.

EWE TEL beantragt weiter,

eine Vertragsstrafe in Höhe des Stornierungsentgelts gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH für jeden Fall einer Ungleichbehandlung im Verhältnis der Nachfrager untereinander oder im Verhältnis zum Retail-Bereich der Betroffenen hinsichtlich einer Datenkorrektur aufzunehmen.

Begründung

EWE TEL hat mit Stellungnahme vom 25.11.2022 beantragt, die Betroffene zu verpflichten, die gemäß Ziffer 4 vorzusehenden Verfügbarkeitsinformationen diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Die BNetzA hat der Betroffenen unter Ziff. 3.2 des Tenors der 1. Teilentscheidung hingegen Folgendes aufgegeben:

„Die Betroffene hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Statusinformationen, die sie gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 bereitstellt, zu garantieren.

EWE TEL begrüßt zwar, dass die BNetzA erkannt hat, dass die Regelung der Betroffenen unbillig ist, sieht aber eine Garantieverpflichtung nur bedingt als praxistauglich an.

So behauptet die Betroffene in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2025 dazu, dass sie die Richtigkeit der Daten aufgrund externer Zukäufe und historisch gewachsener interner Datenbestände nicht garantieren könne. Die Betroffene ist dabei offensichtlich darum bemüht den Eindruck einer fehleranfälligen bzw. qualitativ unsicheren Datenlage („Komplexität der Datenlage“, „unterschiedliche Datenqualität“, „begrenzte Einflussmöglichkeiten „) zu vermitteln.

Den Vortrag der Betroffenen als wahr unterstellt, stellt sich postwendend die Frage, wie die Betroffene ihre Ausbauggebiete auf Basis einer derart unsicheren Datenlage seriös ausbauen bzw. vermarkten möchte.

Jedenfalls zeigt aber der Vortrag der Betroffenen und im Übrigen auch die Umsetzung der weiteren Vorgabe der BNetzA, einen Korrekturmechanismus bei fehlerhaften Daten zu ergänzen, dass offensichtlich ein laufender, wesentlicher Korrekturbedarf bei den zur Verfügung stehenden Daten besteht. Im Rahmen dieses Korrekturprozesses muss dann aber sichergestellt sein, dass die Aktualisierung allen Nachfragern inklusive des eigenen Retail-Bereichs der Betroffenen insbes. in zeitlicher und qualitativer Hinsicht diskriminierungsfrei zur Verfügung steht.

Im Übrigen offenbart der Vortrag der Betroffenen insoweit auch einen möglichen inneren Widerspruch zu ihrer Argumentation hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Regelung zu den Stornierungsentgelten. Hier behauptet die Betroffene ohne nähere Substantiierung, dass Kunden FB-Access-FTTH auch ohne konkreten Nutzungswillen oder „auf Vorrat“ bestellen würden (siehe dazu ausführlich auch unten, unter B.III). Wenn Kunden FB-Access-FTTH aber auf Basis einer derart unsicheren Datenlage bestellen ist nicht ausgeschlossen, dass die Daten der Betroffenen von den Daten des Endkunden abweichen und so FB-Access-FTTH bereitgestellt oder storniert werden, die auf die qualitativ unzureichende Datenbasis der Betroffenen zurückzuführen sind.

Die Anträge sind nicht verspätet, da die Betroffene in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2025 erstmalig zur Situation ihres Datenbestands vorgetragen hat.

II. Ziffer 6.3.1, lit b) – Prüfung des Angebotes (Not Connected Auftrag)

EWE TEL beantragt,

die neu eingefügte Ergänzung zur Einholung der Zustimmung des Endkunden vom Kunden zur Zahlung eines Zuschusses zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz zu streichen.

Begründung

Die von der Betroffenen vorgenommene Ergänzung wurde nicht von der BNetzA mit der 1. Teilentscheidung vorgegeben.

Die Betroffene führt dazu aus, dass sie mit dieser Regelung (zukünftig) steigende Kosten des Glasfaserausbaus auffangen wolle.

Inhaltlich ist die Ergänzung unbillig, da sie es der Betroffenen entweder ermöglichen würde, ohne Einbindung des Kunden eine indirekte Erhöhung des pauschalen Infrastrukturentgelts gegenüber dessen Endkunden vorzunehmen oder den Auftrag gegenüber dem Kunden abzulehnen.

Die Regelung ist schon allein deswegen als unzulässiger Vertrag zulasten Dritter zu qualifizieren, da die Betroffene mit dem Kunden vereinbaren möchte, den Auftrag (auch) zulasten des Endkunden abzulehnen, wenn dieser bzw. der Eigentümer den verlangten Zuschuss nicht bezahlt. Anders gewendet: Die Betroffene möchte mit dem Kunden zulasten des Endkunden vereinbaren, dass dieser entweder einen Zuschuss zahlt oder sein Endkundenanschluss nicht gebaut wird. Beide Alternativen reichen zweifellos zum Nachteil des Endkunden.

Gemäß Ziffer 6.2.3 Hauptvertrag FB-Vertrag zahlt der Kunde „für die Bereitstellung und Nutzung der Gebäudezuführung und des Inhousesnetzes“ zudem bereits das pauschale Infrastruktur-Entgelt [REDACTED]

Zu unbestimmt bleibt in diesem Zusammenhang auch, auf welchen Teil des Glasfaserausbaus sich die Formulierung „...Zustimmung zur Zahlung eines Zuschusses zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz...“ genau beziehen soll. Jedenfalls dürfte damit nicht der Ausbau bis zum Ausbaustatus „homes passed“ gemeint sein, da sich dieser Teil des Ausbaus als eigenständige Ausbauentscheidung innerhalb eines Ausbaubereichs aufgrund des mit seinem Ausbaupotential einhergehenden Wirtschaftlichkeitspotentials darstellt. Im Umkehrschluss kann damit nur der weitere, kundenbedarfsgetriebene Ausbau zum Ausbaustatus „homes connected“ bzw. „homes activated“ sein.

Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass ein Ausbaubereich nicht wirtschaftlich von der Betroffenen erschlossen werden kann, bleibt es ihr unbenommen, das Gebiet nicht oder nur unter ggf. zusätzlicher Verwendung von Fördermitteln auszubauen.

Die Ergänzung der Betroffenen stellt sich an dieser Stelle nicht nur als teilweiser Umgehungsversuch der mit Ziffer 3.29 des Tenors der 1. Teilentscheidung vorgegebenen Streichung der Ziffer 12 Abs. 3 dar, sondern versucht, die Rechte der Betroffenen sogar noch weiter auszudehnen, da die Ergänzung nicht auf das Inhousesnetz limitiert ist. Die Ergänzung ist daher im Zuge eines „erst Recht“ Schlusses abzulehnen.

Die Kunden der Betroffenen sind in den Prozess außerdem nicht eingebunden und könnten folglich nicht steuernd in das Geschehen eingreifen, wenn bspw. ein Endkunde die Zahlung des Zuschusses verweigert. Eine einzelfallabhängige

Kompensation dieser Zuschüsse gegenüber den Endkunden wäre zudem auch nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand umsetzbar.

Die Regelung birgt zudem ein hohes Missbrauchsrisiko, da weder gegenüber dem Endkunden noch gegenüber dem Kunden eine Pflicht zur Offenlegung der höheren Kosten angelegt ist. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine verweigerte Zustimmung des Endkunden (und in der Folge eine Ablehnung des Auftrags gegenüber dem Kunden) für eine gleichzeitige werbliche Ansprache durch die Betroffene genutzt wird.

Soweit die Betroffene schließlich noch behauptet, dass bereits heute einige Kooperationspartner in gleicher Weise verfahren würden, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 09.12.2022 unter lit. VIII.

III. Ziff. 8.1 – Stornierungsentgelte

EWE TEL beantragt,

die Ziffern 6.3.1 lit. g) Abs. (4) und 8.1.1 Abs. (2) wie folgt zu ändern:

g) Bestätigung des Auftrages durch den Kunden

[...] Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Bestätigung des Auftrags, auch nachdem die Telekom ihm eine weitere Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, nicht nach, gilt die Bestellung des FB-FTTH nach Ablauf der weiteren Frist als von dem Kunden storniert im Sinne der Ziffer 8.1.1 Absatz 2. In dem Fall ist die Telekom, soweit der Kunde den Stornierungsgrund und die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten hat, berechtigt, dem Kunden ein Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preise FB-Access FTTH abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Der Anspruch auf Inrechnungstellung eines Stornierungsentgelts entfällt, wenn die

Telekom den stornierten FB-Access-FTTH innerhalb von 6 Monaten für einen Kunden oder eigenen Endkunden aktiviert. Telekom wird dem Kunden daraufhin ein von ihm gezahltes Stornierungsentgelt mit der nächsten Rechnung in Form einer Gutschrift verrechnen.

...

8 Stornierung

8.1 Der Kunde kann eine Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 bis spätestens am dritten Werktag vor dem gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe d) von dem Endkunden ausgewählten Installationstermin für den geplanten Baubeginn in den Räumlichkeiten des Endkunden entgeltfrei stornieren.

Erfolgt die Stornierung einer Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, ist die Telekom in den Fällen, in denen der Kunde den Stornierungsgrund und die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten hat, berechtigt, dem Kunden ein Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Ein Stornierungsentgelt kann damit insbesondere auch dann verlangt werden, wenn eine Stornierung im Rahmen oder nach Ablauf des Bestätigungsprozesses gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe g) erfolgt. Der Anspruch auf Inrechnungstellung eines Stornierungsentgelts entfällt, wenn die Telekom den stornierten FB-Access-FTTH innerhalb von 6 Monaten für einen Kunden oder eigenen Endkunden aktiviert. Telekom wird dem Kunden daraufhin ein von ihm gezahltes Stornierungsentgelt mit der nächsten Rechnung in Form einer Gutschrift verrechnen.

Begründung

Ziffer 8.1 des Anh. 2100 des Standardangebotsentwurfs in der Fassung vom 16.01.2024 enthielt folgende Regelung:

„Der Kunde kann eine Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 bis spätestens fünf Werktage vor dem gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe d) von dem Endkunden ausgewählten Installationstermin für den geplanten Baubeginn in den Räumlichkeiten des Endkunden entgeltfrei stornieren.

Erfolgt die Stornierung einer Bestellung „Not Connected“ im Sinne der Ziffer 6.3.1 nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, ist die Telekom berechtigt, dem Kunden ein

Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH in Rechnung zu stellen. Ein Stornierungsentgelt kann damit insbesondere auch dann verlangt werden, wenn eine Stornierung im Rahmen oder nach Ablauf des Bestätigungsprozesses gemäß Ziffer 6.3.1 Buchstabe g) erfolgt.“

Die BNetzA hat der Betroffenen unter Ziff. 3.21. des Tenors dazu Folgendes aufgegeben:

„Ziffer 8.1 Absatz 2 ist zu streichen.“

EWE TEL begrüßt unter Verweis auf die eigene Stellungnahme vom 01.02.2014 zunächst ausdrücklich, dass die BNetzA die von der Betroffenen vorgelegte Regelung im Hinblick auf die Stornierungsentgelte als unbillig i.S.d. § 29 Abs. (3) TKG bewertet.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die BNetzA sich entgegen unserem differenzierten Vorschlag sogar dazu entschieden hat, noch einen Schritt weiter zu gehen und vorzugeben, dass die Regelung vollständig zu streichen ist.

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung jedoch nicht umgesetzt. Die zu streichende Regelung ist nunmehr inhaltsgleich in Ziffer 8.1.1 des Anh. 2100 des Standardangebotsentwurfs in der Fassung vom 28.07.2025 zu finden.

EWE TEL stimmt den von der BNetzA ausgeführten unter Ziffer III.6.5.6.2 ausgeführten Argumenten ausdrücklich zu, befürwortet im Ergebnis aber weiterhin eine Regelung, die beiden Seiten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips und der tatsächlich frustrierten Aufwendungen gerecht wird.

Soweit die Betroffene behauptet, die Beschlusskammer habe mit den Entscheidungen BK3c-10/036 und BK3c-10/042 Stornierungsentgelte als vertragliches Steuerungselement grundsätzlich akzeptiert, ist dem nicht zu folgen. Die von der Betroffenen genannten Beschlüsse betreffen einerseits ein zwischen der Betroffenen und der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen zu 13. geführtes bilaterales Anordnungsverfahren über die Entgelte für den Zugang zur Kabelverzweigern/Multifunktionsgehäusen und Leerrohren (BK3c-10/036) bzw. andererseits ein dazu gleichgelagertes bilaterales Verfahren zwischen der Betroffenen und EWE TEL.

Insoweit fehlt es im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Entscheidung zum FB-Standardangebotsentwurf bereits an einer vergleichbaren Sach- und Interessenslage. Auch kann diesen – im Übrigen weit zurück liegenden – Entscheidungen den im vorliegenden Verfahren beantragten Regelungen zu Stornierungsentgelten weder dem Grunde noch der Höhe nach eine grundsätzliche Akzeptanz im Sinne einer fortgesetzten Verwaltungspraxis entnommen werden.

Die beiden genannten Entscheidungen benennen folgerichtig auch ausdrücklich den wesentlichen Unterschied zu der verfahrensgegenständlichen Regelung: Die Betroffene hat keinen Anspruch, durch die Stornierung besser gestellt zu werden, als sie bei Erfüllung stünde. Die Nachfrager haben einen Anspruch darauf, dass das Erfüllungsinteresse der Betroffenen um ihre ersparten Aufwendungen gesenkt wird.

Die Betroffene würde nach der von ihr beantragten Regelung, wonach sie das Stornierungsentgelt ohne weitere Voraussetzungen oder Einschränkungen in der mitgeteilten Höhe immer verlangen dürfte, bei unveränderter Übernahme in das FB-Standardangebot aber erheblich – und für den Kunden unbillig – bessergestellt.

Zu Recht führt die BNetzA daher unter Ziff. III.6.5.6.2 aus, dass es sich bei der vorliegend zu prüfenden Regelung gerade nicht um ein Stornierungs- oder Reuegeld im Wortsinn handelt, sondern inhaltlich eine Vertragsstrafe darstellt, da die Höhe der Entgelte in keinem Verhältnis zu den Mindereinnahmen stehen.

Über den von der BNetzA angeführten Aspekt, dass die Regelung keine Minderung für den Fall vorsieht, dass eine berechtigte Erwartung der Betroffenen nicht oder nur teilweise frustriert ist, ist aber vor allem zu bedenken, dass die Regelung nicht einmal berücksichtigt, ob die Erwartung überhaupt dem Grunde nach berechtigt war. Nur eine dem Grunde nach berechtigte Erwartung kann und darf jedoch überhaupt eine Verpflichtung zur Zahlung eines Stornierungsentgelts nach sich ziehen.

Dieser Gedanke ist elementar und Gegenstand unserer Anträge vom 01.02.2024. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweisen wir insoweit auf die bereits dargelegten Fallkonstellationen, wonach die Ursache der durch den Endkunden ausgelösten Stornierung des Kunden ebenso gut oder sogar überwiegend in einem Verhalten oder Unterlassen der Betroffenen selbst begründet ist.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Behauptungen und Darstellungen der Betroffenen in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2025 sind nach Einschätzung von EWE TEL zudem weder belegt noch sachlich vollständig zutreffend, vgl. dazu die o.g. Fallkonstellationen.

So hat die Betroffene bisher keinerlei Nachweise für die von ihr getroffene Behauptung, ihre Kunden bestellten Anschlüsse in großem Umfang lediglich vorsorglich ohne konkreten Bedarf oder tatsächliche Nutzungsabsicht bzw. es bestehe ohne Stornierungsentgelt kein Incentive zur unverzüglichen Stornierung, vorgelegt (vgl. S. 15 der Stellungnahme der Betroffenen vom 28.07.2025). Nach der Wahrnehmung von EWE TEL dürfte vielmehr das Gegenteil der Fall sein, so dass diese Behauptung als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren ist und ausdrücklich bestritten wird. Es handelt sich schlicht um Angaben „ins Blaue hinein“.

Selbst wenn der Betroffenen dieser Nachweis gelingen würde, ergäbe sich aufgrund der oben dargestellten [REDACTED] jedenfalls ein differenzierteres Bild.

Die Betroffene erkennt auch, dass ihre FB-Commitment-Kunden gem. Ziff. 8.1 Anh. C (3500) durch die Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Commitment-Entgelte in Höhe

ihres jeweiligen Commitments ein natürliches Interesse daran haben, das Commitment bestmöglich auszulasten. Eine Bestellung auf Vorrat ohne Nutzungsabsicht würde dem zuwider laufen. Darüber hinaus hat die Betroffene den „Umbrella“ u.a. auch damit beworben, dass dieser eine gegenseitige Anrechnung zwischen VDSL- und FB-Commitment ermögliche. Vor diesem Hintergrund wäre es abermals unbillig, das für einen Commitment-Kunden so geschaffene Auslastungsinteresse mit einem derart hohen Stornierungsentgelt zu sanktionieren.

Darüberhinausgehend führt die BNetzA unter Ziff. III.6.5.6.2 auch aus, dass das einmalig je Anschluss zu zahlende Infrastrukturentgelt im Falle der Vereinbarung eines FB-Plus-Vertrags in ein jährliches Upfront umgewandelt wird.

Wenn es nach alledem jedenfalls in einer nicht unerheblichen Anzahl an Fällen an einem tatsächlichen bzw. in Höhe des von der Betroffenen vorgelegten Stornierungsentgelts erwachsenden Nachteils fehlt, besteht auch unter dem Aspekt des (dispositiven) Reuegelds kein Raum für eine allgemeine Regelung zu Stornierungsentgelten, welche weder die Höhe eines tatsächlich erwachsenen Nachteils noch dessen Ursache berücksichtigt.

In den vorgenannten Fallkonstellationen

wäre der Kunde auch zum Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt mit der Folge, dass ein daneben bestehendes vertraglich begründetes Rücktrittsrecht auch nicht analog anwendbar wäre (vgl. Schmidt, in: BeckOK, BGB, § 353, Rn. 4). Die über die Schnittstelle der Betroffenen einzulastende Stornierung differenziert jedoch nicht danach, ob der Kunde aufgrund einer gesetzlichen oder einer vertraglichen Regelung storniert. Auch hier ist es letztlich die Betroffene, die einen uneinholbaren entsprechenden Informationsvorsprung gegenüber dem Kunden hat.

IV. Ziffer 8.2 – (Neue) Pflicht des Kunden zur Stornierung aufgrund mangelnder Mitwirkung des Endkunden

EWE TEL beantragt,

die Regelung in Ziffer 8.2 in wesentlichen Teilen, insbes. hinsichtlich der Voraussetzungen der Stornierungsverpflichtung des Kunden, neu zu fassen und um Informationspflichten der Betroffenen gegenüber dem Kunden zu ergänzen.

Begründung

Die von der Betroffenen vorgenommene Ergänzung wurde nicht von der BNetzA mit der 1. Teilentscheidung vorgegeben.

Die Betroffene führt dazu aus, dass eine solche Stornierungspflicht des Kunden notwendig sei, um bei ausbleibender Mitwirkung des Endkunden einer missbräuchlichen Blockierung von Baukapazitäten entgegenzuwirken und eine effiziente Ressourcenallokation zu gewährleisten.

Die Betroffene unterstellt dazu ohne weitere Substantiierung und in völliger Verken-
nung der Tatsachen zunächst, dass ein Endkunde, welcher sich für einen FTTH-Tarif
auf Basis der Vorleistung der Betroffenen gegenüber dem Kunden entschieden hat,
seine Bestellung niemals rechtsmissbräuchlich oder entgegen den Grundsätzen von
Treu und Glauben bzw. der Billigkeit ausnutzen wird, um Baukapazitäten der Betroffen-
en zu blockieren. Eine abweichende Sichtweise ist schlicht lebensfremd.

Das Verletzten einer Mitwirkungspflicht im Rahmen der Durchführung eines Installa-
tionstermins kann die unterschiedlichsten Gründe haben und ist nicht per se als miss-
bräuchlich zu qualifizieren, zumal bei verständiger und lebensnaher Auslegung auch
ein Verhalten der Betroffenen selbst dazu führen kann, dass ein Installationstermin
über einen längeren Zeitraum nicht durchgeführt werden kann. So dürfte es bspw.
nicht fernliegend sein, dass die Betroffene einen ersten Installationstermin ihrerseits
kurzfristig nicht einhält oder verschiebt. Der Endkunde ist in den folgenden Wochen
im Urlaub oder verhindert.

Die von der Betroffenen eingeführte Klausel regelt auch keinen für den Kunden oder
Endkunden nachvollziehbaren Prozess. Erforderlich wäre aber, dass für den Kunden
und den Endkunden transparent ist, wie oft und auf welchem Wege die Betroffene
versucht, einen Installationstermin zu vereinbaren und durchzuführen. Auch ist nicht
geregelt, wann und wie der Kunde durch die Betroffene darüber informiert wird, dass
die Betroffene erwägt, mangels Mitwirkung des Endkunden die Installation der GF-TA
nicht mehr durchzuführen. Auch müsste es dem Kunden in diesem Fall unabhängig zu
Ziffer 12, Abs. (2), 5. Spiegelstrich ermöglicht werden, ggf. letztmalig unter Einhaltung
einer Frist, auf seinen Endkunden zuzugehen und diesen entweder zu einer Durch-
führung des Installationstermins oder eines Widerrufs zu bewegen. Andernfalls wäre
auch diese Regelung als Vertrag zulasten Dritter (die Betroffene möchte vorliegend
mit dem Kunden vereinbaren, dass dieser den Auftrag zulasten seines Endkunden
storniert) zu qualifizieren.

V. Ziffer 9.1.2 Bereitstellungsfrist beim Connected-Auftrag

EWE TEL beantragt,

**die Einschränkung, dass die Bereitstellungsfrist für 5% der Connected-Auf-
träge nicht gelten soll, zu streichen.**

Begründung

Die BNetzA hat der Betroffenen unter Ziff. 4.15. des Tenors Folgendes aufgegeben:

„Die in Ziffer 9.1.2 geregelte Bereitstellungsfrist ist angemessen zu verkürzen“

Die Betroffene hat die Bereitstellungsfrist zwar in der Weise verkürzt, dass die Bestellung am Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung erfolgen soll. Die Auftragsbestätigung soll ausweislich der geänderten Ziffer 6.4.2 nun aber nur noch „unverzüglich“ erfolgen. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Bereitstellungsfrist gem. Ziffer 9.1.2 aus, da nunmehr nicht klar geregelt ist, wann die Bereitstellungsfrist anfängt zu laufen. Des Weiteren möchte sich die Betroffene nunmehr ausbedingen, die Bereitstellungsfrist für einen „Schlupf“ von 5% der Connected-Bestellungen nicht gelten zu lassen. Die Betroffene begründet dies mit Sondersituationen wie „manuellen Aussteigern“.

Es ist aus Sicht von EWE TEL nicht ausreichend dargelegt, weshalb die Betroffene zusätzlich zu der – nachvollziehbaren – weiteren Einschränkung der Berücksichtigung der Betriebszeiten der Orderschnittstelle diesen Schlupf benötigt. Die Betroffene geht damit auch eigenmächtig über die Vorgabe der 1. Teilentscheidung hinweg, indem für 5% aller Connected-Aufträge des Kunden gar keine Bereitstellungsfrist gelten soll.

VI. Ziffer 10.2 - Schadenersatzpauschale bei Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“

EWE TEL beantragt,

die in Ziffer 10.2 Anhang A (2100) enthaltene Regelung wie folgt abzuändern:

Für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“ gemäß Ziffer 9.1.1 ~~schreibt die Telekom dem Kunden auf dessen Forderung hin einen pauschalierten Schadenersatz gut. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt 5,19-€ je angefangenem Monat~~ fällt eine Schadenspauschale ab dem dritten Werktag für jeden überschrittenen Werktag an; von Werktag drei bis fünf in Höhe von jeweils 5% und ab dem sechsten Werktag in Höhe von jeweils 10% des jeweils vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts gem. Ziffer 1.4.1 Anhang B (3400).

Hilfsweise wird beantragt,

die in Ziffer 10.2 Anhang A (2100) enthaltene Regelung wie folgt abzuändern:

Für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist der Bestellung „Not Connected“ gemäß Ziffer 9.1.1 ~~schreibt die Telekom dem Kunden auf dessen Forderung hin einen pauschalierten Schadenersatz gut. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt 5,19-€ je angefangenem Monat~~ fällt eine Schadenspauschale ab dem dritten Werktag für jeden überschrittenen Werktag an; von Werktag drei bis fünf in Höhe von jeweils 10% und ab dem sechsten Werktag in Höhe von jeweils 20% des Bereitstellungsentgelts gem. Ziffer 1.1 Anhang B (3400).

Begründung

EWE TEL begrüßt zunächst ausdrücklich, dass die BNetzA der Betroffenen aufgegeben hat, eine Regelung über pauschalierten Schadenersatz auch für die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist „Not Connected“ aufzunehmen und die Schadenpauschale für die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins im „Connected“-Auftrag angemessen zu erhöhen.

Die von der Betroffenen angesetzten Entgelthöhen von 5,19 € je angefangenem Monat bzw. in Summe höchstens 20,76 € sind lächerlich gering und entfalten keinerlei Anreizwirkung für die Betroffene, bei einer bereits eingetretenen Fristüberschreitung zügig zu handeln. Dies gilt erst Recht, wenn man dazu die von der Betroffenen verlangten Stornierungsentgelte dazu ins Verhältnis setzt.

Zu Recht hat die BNetzA unter Ziffer III.9.2 bereits zu der Regelung des pauschalierten Schadenersatzes bei Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist im „Connected“-Auftrag daher auch darauf hingewiesen, dass 5,19 € in der Regel zu gering sind, um den Schaden des Kunden zu decken. Dies gilt erst Recht für den Not-Connected-Auftrag.

Neben den von der BNetzA bereits angeführten Aufwänden für den Endkundenkontakt sind vor allem auch die Vertriebskosten zu nennen. Hinzu kommt, dass der Not-Connected-Auftrag zeitlich nicht mit einem Connected-Auftrag zu vergleichen ist. Aus Ziffer 9.1.1 Anhang A (2100) ergibt sich eine Bereitstellungsfrist von 6 Monaten, welche durch diverse Gründe auf unbestimmte Zeit gehemmt werden kann.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Es bedarf nach Ansicht von EWE TEL daher nicht nur zwingend einer Erhöhung der von der Betroffenen genannten Beträge. Vielmehr muss die Pauschale auch mit zunehmendem Zeitablauf ohne Deckelung ansteigen, um eine disziplinierende Wirkung auf die Betroffene zu entfalten, so dass diese einen Anreiz hat, einen FB-Access-FTTH-Anschluss, welcher bereits außerhalb der Bereitstellungsfrist liegt, unverzüglich bereitzustellen, um so auch ihrer Schadensminderungspflicht nachzukommen.

Die von EWE TEL beantragte Regelung knüpft inhaltlich an die von der BNetzA vorgegebene Regelung zu pauschalisiertem Schadenersatz in Ziffer 1.3.9 Abs. (3) aus Anhang A „Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone“ im Standardangebot L2-BSA-Vertrag an.

Dort ist im Wesentlichen Folgendes geregelt:

Überschreitet die Telekom die Bereitstellungsfrist gemäß Ziffer 1.3.5, fällt eine Schadenspauschale für jeden überschrittenen Werktag an; von Werktag eins bis zehn in Höhe von je 10% des TAL-Bereitstellungsentgelts „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ der CuDA 2Dr und ab dem elften Werktag jeweils 5% dieses Entgeltes.

Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einen niedrigeren oder einen höheren Schaden nachzuweisen.

Die Pflicht zur Gutschrift des pauschalierten Schadenersatzes entfällt, wenn die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins nicht durch die Telekom zu vertreten ist.

Die Telekom hat am Tag der Bereitstellung die Möglichkeit der Nachbesserung bis zum Ablauf des Tages der Bereitstellung.

Anders als im VDSL-Vertrag, sollte die Pauschale in Anlehnung an § 58 Abs. (3) TKG jedoch erst ab dem dritten Werktag anfallen. Dies berücksichtigt, dass ggf. noch Bauleistungen der Betroffenen zu Ende geführt werden müssen.

Des Weiteren sollte die Pauschale aber nicht an das TAL-Bereitstellungsentgelt anknüpfen. Dies wäre bereits aufgrund der technologischen und (entgelt-) regulatorischen Unterschiede weder sachgerecht noch zukunftsorientiert.

Auch eine Anknüpfung an das FB-Access-FTTH-Bereitstellungsentgelt wäre nicht angemessen. Dies würde aufgrund der (von der BNetzA ebenfalls kritisierten) zu geringen Höhe von 5,19€ (s.o.) weder dazu führen, dass der beim Kunden eintretende Schaden angemessen kompensiert wird, noch einen Anreiz bei der Betroffenen begründen, eine bereits eingetretene und ihr zurechenbare Schlechtleistung

schadensmindernd zeitnah zu beheben. Auch würde ein Anknüpfen an das FB-Access-FTTH-Bereitstellungsentgelt die – teils erheblichen – Unterschiede der unterschiedlichen Vorleistungspreise der unterschiedlichen Produkte außer Betracht lassen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sollte die Beschlusskammer nach alledem eine Anknüpfung an das Überlassungsentgelt dennoch als „überhöht“ bewerten, wäre mit dem Hilfsantrag jedenfalls das Bereitstellungsentgelt unter Anhebung der entsprechenden Prozentsätze auf 10% bzw. 20% anzusetzen. Die sich daraus ergebenden niedrigeren Schadenersatzpauschalen erachtet EWE TEL als absolute Untergrenze.

Eine Kappung oder einen „Schlupf“ zugunsten der Betroffenen erachtet EWE TEL als unverhältnismäßig. Insofern widerspricht sich die Betroffene in ihrem eigenen Vortrag, wenn sie in Ziff. B.III.10. Ihrer Stellungnahme vom 28.07.2025 unter lit. a) einerseits vorträgt, die von ihr angepasste Regelung wahre die Interessen beider Vertragsparteien, indem sie ausdrücklich die Möglichkeit eröffne, im Einzelfall einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen und insoweit die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles angemessen berücksichtigt werden könnten und unter lit. b) andererseits behauptet, eine Kappung diene einem berechtigten Schutzinteresse der Betroffenen, da kein pauschalisierter Schadenersatz in unbegrenzter Höhe geltend gemacht werden könne. Dies lässt zudem außer Acht, dass der Kunde nur solange und soweit einen Anspruch auf die Schadenpauschale geltend machen kann, wie der vertragswidrige Zustand durch die Betroffene nicht beseitigt wird. Die Kappung würde hingegen das offensichtlich vorhandene geringe Interesse der Betroffenen an einer zeitigen Beseitigung ihrer Schlechtleistung incentivieren.

VII. Ziffern 10.3 und 10.4 – Entschädigungszahlungen der Betroffenen

EWE TEL begrüßt zunächst, dass die Betroffene die weiteren Vorgaben der BNetzA zu den Entschädigungszahlungen i.S.d. §§ 58 ff. TKG überwiegend umgesetzt hat. Allerdings stellt sich insbes. im Hinblick auf die Formulierung, dass die Betroffene nur „berechtigte“ Entschädigungszahlungen des Kunden kompensieren möchte die Frage, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll. §§ 58 ff. TKG beinhalten insoweit eine Beweislastumkehr zugunsten des Endnutzers, das Vertretenmüssen des Anbieters wird vermutet. Da es jedoch die Betroffene ist, welche hierfür die wesentliche Vorleistung erbringt, wäre es in der überwiegenden Zahl der Fälle sachgerecht, dass auch das Vertretenmüssen der Betroffenen widerleglich vermutet wird.

EWE TEL behält sich insoweit vor, weitere Anträge zu stellen.

VIII. Ziffer 12 Abs. (2) 5. Spiegelstrich – Kündigungsrecht der Betroffenen

EWE TEL beantragt,

in Ziffer 12 Abs. (2) 5. Spiegelstrich die Formulierung „Endkunde“ zu streichen.

Begründung

Die von der Betroffenen vorgenommene Ergänzung wurde nicht von der BNetzA mit der 1. Teilentscheidung vorgegeben.

EWE TEL kann im Grundsatz jedoch nachvollziehen, dass die Betroffene sich bei Verletzung der Pflichten des Kunden aus Ziffern 8.2 und 11.3 das Recht vorbehalten möchte, den Vertrag zu kündigen.

Allerdings kann dieses Recht nur bei Verletzung einer Pflicht des Kunden und nicht des Endkunden bestehen. Sowohl Ziffer 8.2 als auch Ziffer 11.3 begründen im Leistungsverhältnis der Betroffenen zum Kunden allein Pflichten für den Kunden, nicht für dessen Endkunden. Vor diesem Hintergrund ist es widersprüchlich und unbillig, eine in diesem Vertragsverhältnis nicht bestehende Pflicht des Endkunden zum Gegenstand eines ordentlichen Kündigungsrechts gegenüber dem Kunden zu begründen.

C. Zu Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA (2100)

Sämtliche vorgenannten Anträge werden sinngemäß auch für die Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA (2100) gestellt und zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründungen in lit. C. verwiesen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EWE TEL GmbH

